

VOR DEM HOHEN GERICHTSHOF VON SÜDAFRIKA
(ABTEILUNG GAUTENG, JOHANNESBURG)



Fall Nr.: 82122/2023

(1)	REPORTABLE: Yes /
(2)	VON INTERESSE ZU ANDEREN RICHTE: Yes / (No)
(3)	REVISED.
<u>21/6/2024</u>	
DATE	SIGNATURE

In der Rechtssache zwischen:

ALBERT WEIGLHOFER

Erster

WAYNE KRAMBECK

Antragsteller

ONICAFLEX (PTY) LTD

Zweiter

und

Antragsteller

Dritter

LYCONET SOUTH AFRICA (PTY) LTD
(in vorläufiger Liquidation)

Antragsteller

LYCONET AUSTRIA GmbH

Beklagter

Interessierte

Coram:

Partei

Gehört: 16. Mai 2024

Verkündet: 21. Juni 2024 - Dieses Urteil wurde elektronisch verkündet, indem es *per* E-Mail an die Vertreter der Parteien weitergeleitet, in *Case Lines* hochgeladen und an SAFLII übermittelt wurde. Als Datum und Uhrzeit der Verkündung gilt 14:00 Uhr am 21. Juni 2024

URTEIL

Van Vuuren AJ

Einführung

[1] Die Kläger, Herr Albert Weiglhofer, Herr Wayne Krambeck und Onicaflex (Pty) Limited ein dringendes Liquidationsverfahren gegen Lyconet South Africa (Pty) Limited (Lyconet SA), hauptsächlich auf der Grundlage einer Schuld der Lyconet SA. Die endgültige Auflösung der Lyconet SA wurde von [REDACTED] am 12. September 2023 in einem Eilverfahren angeordnet. Die Alleingesellschafterin, die Lyconet Austria GmbH (Lyconet Austria), beantragte die Aufhebung des endgültigen Liquidationsbeschlusses. Lyconet Austria brachte den Aufhebungsantrag bei Moorcroft AJ auf der Grundlage einer Reihe von Beschwerden im Zusammenhang mit § 346¹ ein. Moorcroft AJ hob am 20. Oktober 2023 die endgültige Anordnung von [REDACTED] auf und versetzte Lyconet SA in vorläufige Liquidation mit umfassenden Anweisungen für die Zustellung und einer umfassenden Begründung für letztere.

¹ Abschnitt 346 des Gesellschaftsgesetzes 61 von 1973

- [2] Der endgültige Liquidationsbeschluss von **Van Nieuwenhuizen AJ** wurde im Eilverfahren erlassen. Dem Gericht liegt kein Urteil vor. Im Urteil des Richters Moorcroft AJ wurden die Gründe für die Verfahrens- und Zustellungsanordnungen ausführlich dargelegt. Obwohl es nicht weiter ausgeführt wurde, stellte Moorcroft AJ den damals bestehenden *concursum creditorum* absichtlich nicht in Frage, und es wird angenommen, dass er die vorläufige Liquidation von Lyconet SA anordnete, nachdem er die verfügbaren Fakten und Argumente durch die Brille der Badenhorst-Regel betrachtet hatte.²
- [3] Die von Moorcroft AJ erlassene vorläufige Liquidationsanordnung wurde anschließend von Wright J bis zum 31. Januar 2024 verlängert.
- [4] In der Zwischenzeit beantragten die gemeinsamen vorläufigen Liquidatoren bei Carrim AJ am 23. Januar 2024 eine Erweiterung ihrer Befugnisse. Zu den erteilten Befugnissen gehörte die Erlaubnis, eine Untersuchungskommission über den Handel, die Geschäfte, die Angelegenheiten und das Eigentum von Lyconet SA im Sinne von Abschnitt 417 in Verbindung mit Abschnitt 418 des Companies Act einzuberufen.³
- [5] Am Tag der Wiederaufnahme der erweiterten *Verhandlung* vor mir bestanden die Kläger auf der Bestätigung des Beschlusses über die endgültige Liquidation der Lyconet SA.
- [6] Lyconet Austria versuchte, sich als Aktionär gegen die endgültige Ablösung zu wehren.

Hintergrundinformationen

- [7] *Lyoness*, *Lyconet* und *myWorld* sind die Kernstücke der Namenskonventionen und Geschäftsbereiche eines internationalen

Konglomerats verbundener Unternehmen, zu denen auch südafrikanische Unternehmen gehören, die zusammenarbeiten, um das gemeinsame Ziel zu erreichen

¹ *Badenhorst gegen Northern Construction Enterprises (Pty) Ltd* 1956 (2) SA 346 (T) bei 347H - 348B

³ Gesellschaftsgesetz 61 von 1973

Vermarktung und Inanspruchnahme von Einkaufspunkten und ähnlichen Vergünstigungen über ein ausgedehntes Netz von Vermarktern und denjenigen, die in einer Reihe unter ihnen stehen, den sogenannten *Lifelines*. Die Antragsteller sind solche Vermarkter, die Verpflichtungen gegenüber den Vermarktern in ihren *Lifelines* haben. Die Antragsteller wiederum stehen offenbar in einer Reihe mit dem Gründer des Systems, Herrn Hubert Freidl.

- [8] Zu den assoziierten südafrikanischen Unternehmen gehören Lyconet SA, myWorld South Africa (Pty) Ltd, Eliteclub South Africa (Pty) Ltd und Lyoness Cashback Programme (Pty) Ltd. (myWorld SA, Eliteclub SA und Lyoness SA)
- [9] Die Beteiligung an Lyconet SA wird zur Gänze von Lyconet Austria gehalten. Herr Peter Gruber ist der alleinige Geschäftsführer von Lyconet Austria, während Herr Radovan Vitosnevich ihr CEO ist. Der Vorstand von Lyconet Austria hat Herrn Vitosnevich beauftragt, die Interessen von Lyconet Austria in Südafrika bis zum 24. August 2023 zu vertreten.
- [10] Obwohl Herr Vitoshevich, wie weiter unten ausgeführt wird, jede Bezugnahme auf die Lyoness-Gruppe für irrelevant und unangebracht hielt. Die Bezugnahme auf die Lyoness-Gruppe geht auf ein Versprechen zurück, das Herr Freidl, der Gründer, den Klägern und anderen gegeben hat.
- [11] Außerdem beschrieb Herr Vitoshevich selbst den Ursprung von Lyconet und myWorld wie folgt:

"Sowohl [Lyconet Austria] als auch [Lyconet SA] sind Teil eines großen multinationalen Konglomerats von Unternehmen, die weltweit in 56 Ländern tätig sind. Es hat seinen Ursprung in einem Unternehmen namens Lyoness, das im Jahr 2018 in zwei Hauptgeschäftsbereiche - Lyconet und my World - entflochten wurde."

[12] Herr Vitoshevich beschrieb die Geschäfte von Lyconet bzw. my World wie folgt:

"Lyconet ist eine Multi-Level-Marketing-Agentur, die Einzelvermarktern die Möglichkeit bietet, durch die Nutzung ihrer eigenen Familien- und Freundesnetzwerke ein Einkommen zu erzielen, indem sie für die Nutzung von alltäglichen und alltäglichen schnelllebigen Konsumgütern und Dienstleistungen werben, die bei angeschlossenen und registrierten Geschäften, Dienstleistern und Einzelhändlern zu erwerben sind.

myWorld hingegen ist die Einkaufsgemeinschaft der Verbraucher, die Cashback-Vorteile für Verbraucher und Treueprogramme für Geschäfte, Dienstleister und Einzelhändler bietet. All dies wird über umfangreiche Online-Plattformen abgewickelt und manifestiert sich in erster Linie als Anwendung auf einem Smartphone oder Computer."

[13] Die Klägerinnen machen eine fällige Schuld der Lyconet SA geltend, die sich aus ihrer Verpflichtung ergibt, ein bedeutendes Marketingversprechen von Herrn Freidl zu erfüllen, aus dem sich wiederum Verpflichtungen der Klägerinnen gegenüber Hunderten von Vermarktern innerhalb der ihnen unterstehenden Lifelines ergeben. Lyconet SA hat diese Verpflichtung bei ihrer Gründung im Jahr 2019 übernommen.

[14] Das Wachstum des Unternehmens im Rahmen der Regelung wurde dadurch gefördert, dass den Vermarktern wie den Antragstellern auf internationalen Konferenzen erhebliche Prämien und Anreize versprochen wurden, wenn bestimmte Stufen erreicht wurden. Die von den Vermarktern erreichten Stufen wie "Vizepräsident" und "Präsident" bedeuten, dass sie bestimmte Marketingziele erreicht haben, die ihnen wiederum Anspruch auf erhebliche Prämien einräumten.

(15) Herr Freidl ist nach allem, was man hört, die zentrale Figur als Gründer von Lyoness und damit der ausgegliederten Unternehmen Lyconet und myWorld.

[16] Die Bedeutung von Herrn Freidls Einfluss als Gründer wird im vorliegenden Zusammenhang relevant. Herr Freidl machte das so genannte Projekt X-Versprechen (das Versprechen) und spätere Änderungen seiner Bedingungen, wobei dieses Versprechen später zur Haftung von Lyconet SA in Südafrika wurde. Die Boni im Rahmen des Versprechens konnten während eines ersten Zeitraums im Jahr 2018 verdient werden, danach wurden die Anforderungen von Herrn Freidl angepasst, so dass die Ziele des Versprechens innerhalb eines längeren Zeitraums erneut erreicht werden mussten. Die Antragsteller erreichten im Rahmen des Versprechens verschiedene Marketingziele, die sie zu Projekt-X-Zahlungen berechtigten. Herr Weiglhofer beispielsweise erreichte die Karrierestufe 8, was ihm den Titel eines Präsidenten einbrachte und ihn zum Erhalt einer Projekt-X-Zahlung in Höhe von 2.500.000,00 € berechnigte. Die anderen Antragsteller hatten Anspruch auf Projekt-X-Zahlungen in Höhe von 51.000.000,00 € bzw. 500.000,00 €.

[17] Für den vorliegenden Fall und für das Verjährungsargument von Lyconet Austria ist der Zeitpunkt von Bedeutung, zu dem diese Boni aus der Zusage einfordernbar - und damit fällig - werden. Obwohl die Boni innerhalb der genannten Zeiträume verdient werden, war der Zeitpunkt der Erfüllung des Versprechens vom Eintritt eines weiteren Ereignisses abhängig, nämlich einer Entscheidung von Herrn Freidl. In der von Herrn Krambeck abgegebenen eidesstattlichen Erklärung zum Anfechtungsantrag, die u. a. von Herrn Allan und Herrn Grobler unterstützt wurde, erklärten die Kläger, dass die Leistungen aus der Zusage zu einem späteren Zeitpunkt fällig und zahlbar werden würden. Die Zahlung im Rahmen des Versprechens wurde *"bis zu einem von [Herrn] Freidl festgelegten Zeitpunkt aufgeschoben"*.

[18] Obwohl es keine Beweise dafür gibt, wann die Zahlungsfrist zum ersten Mal festgelegt wurde, ist bekannt, dass das Versprechen fällig und damit einklagbar wurde.

Im Jahr 2022 leitete Frau Jianliu Lin ein Verfahren zur Durchsetzung ihrer Rechte ein, die sich wiederum auf die Rechte mehrerer Vermarkter an ihrer Lifeline bezogen. Frau Lins Forderung auf der Grundlage des Project X Promise wurde von Lyconet SA auf Anweisung von Herrn Freidl im Oktober 2022 in Höhe von R76.000.000,00 beglichen. Daraus kann vernünftigerweise abgeleitet werden, dass Herr Freidl die notwendige Entscheidung getroffen hat, um die Ansprüche aus dem Projekt X-Versprechen fällig zu machen.

Die Schlüsselfrage

[19] Obwohl in den Schriftsätzen und während der Verhandlung verschiedene Fragen aufgeworfen wurden, waren *sich* die Parteivertreter *einig*, dass die zentrale Frage das Vorhandensein der Schulden in Höhe von 82 Mio. R (4.000.000,00 €) ist. Wenn die Schuld nachgewiesen wird, sollte eine Anordnung zur endgültigen Liquidation folgen, und wenn sie nicht als fällig und zahlbar nachgewiesen wird, sollte die vorläufige Liquidationsanordnung aufgehoben werden.

[20] Die zentrale Frage erfordert eine Würdigung der Beweise, insbesondere der Aussagen von Herrn Radovan Vitoshevich, dem Vorstandsvorsitzenden von Lyconet Austria. Herr Radovan Vitoshevich war der einzige Zeuge, der den Widerstand von Lyconet Austria gegen einen _c endgültigen Liquidationsbeschluss unterstützte. Er bestritt vor allem die Existenz von Projekt X Promise-Schulden und dass diese in jedem Fall fällig geworden wären.

[21] Eine weitere Frage, die von den Antragstellern aufgeworfen wurde, betraf Behauptungen über die Rechtmäßigkeit der von Lyconet SA und den mit ihr

verbundenen Unternehmen myWorld SA, Eliteclub SA und Lyonesse SA betriebenen Geschäfte.

[22] Die Verfahrensrügen betrafen die Berechtigung der Klägerinnen, sich auf Behauptungen und Beweise zu berufen, die in mehreren späteren

eidesstattliche Erklärungen, die zwischen den Parteien im Laufe des Rechtsstreits bis zur Prüfung der Rückgabe der *Vorschrift* ausgetauscht wurden. Diese Rügen bedürfen keiner weiteren Prüfung, da jede der Parteien ausreichend Gelegenheit hatte, auf die Behauptungen und Beweise der anderen Partei zu antworten, und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat.

- [23] Die Anwälte waren *sich* auch darüber einig, dass nach dem Beschluss von AJ Moorcroft keine weiteren dienstrechtlichen Streitigkeiten mehr bestehen. Sie kamen überein, dass die vorbehaltenen Kosten in den Verfahren vor dem AJ Moorcroft und dem AJ Wright Kosten in der Sache sind.

Der Bericht der gemeinsamen Liquidatoren

- [24] Die gemeinsamen Liquidatoren berichteten, dass sie mehrere Gespräche mit Herrn Allan, dem damaligen Direktor von Lyconet SA, und Herrn Grobler, einem Direktor der verbundenen Unternehmen, geführt hatten. Die gemeinsamen Liquidatoren bestellten einen forensischen Prüfer und Ermittler und versuchten, Zugang zu Dokumenten und Daten zu erhalten, die in dem von Lyconet Austria kontrollierten Intranet-System gespeichert waren, über das Lyconet SA betrieben wurde. Sie erklärten, dass Untersuchungen im Gange seien, um festzustellen, ob die Geschäfte der SA ein illegales System darstellten. Die gemeinsamen Liquidatoren berichteten, dass Lyconet Austria blieb unkooperativ und erstickte ihre Versuche, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- [25] In einer eidesstattlichen Erklärung, die Herr Lutchman im Namen der gemeinsamen Liquidatoren abgab, äußerte er die Ansicht, dass die Weigerung von Lyconet Austria, die geforderten Dokumente und Daten zur Verfügung zu

stellen, ihn zu dem Schluss führte, dass Lyconet Austria nicht wollte, dass die Liquidatoren Zugang zu diesen Dokumenten haben. Er sagte, dass *"es für die vorläufigen Insolvenzverwalter unglaublich schwierig war, Unterlagen zu erhalten, um*

das Geschäft von Lyconet vollständig zu verstehen. Alle Unterlagen, die sich auf die Angelegenheiten des Unternehmens beziehen, wurden im Intranet des Unternehmens gefunden und gespeichert, das vollständig unter der Kontrolle des Aktionärs steht, der die Streithelferin in der Tit-Anmeldung ist. Wir sind mit dem Aktionär in eine Sackgasse geraten, denn er ist, gelinde gesagt, unkooperativ.

Die Vertreter und andere Personen von Interesse

- [26] Lyconet Austria als Beteiligter und Aktionär von Lyconet SA wird von Herrn Radovan Vitoshevich vertreten. Er wurde seinerseits von Herrn Peter Gruber, dem alleinigen Geschäftsführer von Lyconet Austria, mit der Vertretung beauftragt.
- [27] Zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Klage haben die Klägerinnen die Aussagen von Herrn John Allan, dem damaligen alleinigen Geschäftsführer der Lyconet SA, sowie von Herrn Wim Grobler, einem Geschäftsführer der myWorld SA und der Lyoness SA, eingeholt.
- [28] In einer Zeit, in der die südafrikanischen Behörden Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Struktur von Lyconet und den damit verbundenen Unternehmen verlangten, wurden auch von Herrn Friedl als Gründer des Systems Informationen und Antworten verlangt. Obwohl Herr Friedl zuvor an der Beilegung des Lin-Streits beteiligt war, antwortete er nicht auf die Anfragen des damaligen Anwalts von Lyconet SA, Herrn Small-Smith, und beteiligte sich auch nicht an dem vorliegenden Verfahren.
- [29] Die Klägerinnen legten ferner Beweise des damaligen Finanzchefs der Lyconet SA, Herrn Ettiene Stander, vor, der die faktische Insolvenz der Lyconet SA bestätigte.

[30] Zusammenfassend haben die Klägerinnen also zusätzlich zu ihren eigenen Beweisen unterstützende und bestätigende Beweise von den Geschäftsführern von Lyconet SA, Lyoness SA und myWorld SA, Herrn Wim Grobler und Herrn John Allan, sowie dem CFO von Lyconet SA, Herrn Stander, erhalten.

[31] Im Gegensatz dazu legte Lyconet Austria nur die Beweise und Behauptungen von Herrn Vitoshevich als CEO von Lyconet Austria vor. Aus der Prüfung der vorliegenden Beweise geht hervor, dass Herr Vitoshevich nicht in die Tätigkeit von Lyconet SA eingebunden war. Außerdem wurde Herrn Vitoshevich erst am 24. August 2023 ein Mandat zur Vertretung von Lyconet Austria als Aktionär von Lyconet SA erteilt. Wie weiter unten ausgeführt wird, distanzierte sich Herr Vitoshevich von der Art und Weise, in der der Vorstand der Lyconet SA die Geschäfte der Lyconet SA führte.

[32] Die von Herrn Vitoshevich im Namen von Lyconet Austria vorgebrachten Beweise, Argumente und Behauptungen müssen näher betrachtet werden.

Die Beweise und Behauptungen von Herrn Vitoshevich, CEO von Lyconet Austria

[33] Herr Vitoshevich ist, wie erwähnt, der Vertreter von Lyconet Austria, der mit der Vertretung im vorliegenden Verfahren beauftragt ist. Herr Vitoshevich versuchte darüber hinaus, Argumente und Behauptungen vorzubringen, die darauf abzielten, den Anträgen der Klägerinnen zu widersprechen.

[34] Ich habe aus Gründen des Zusammenhangs erwähnt, dass Herr Vitoshevich nicht in das Tagesgeschäft oder die geschäftlichen Angelegenheiten von Lyconet SA eingebunden war. Er ist als Chief Executive Officer von Lyconet Austria in Graz, Österreich, beschäftigt und war anscheinend

vom alleinigen Geschäftsführer von Lyconet Austria beauftragt, dessen Interessen in Südafrika bis zum 24. August 2023 zu vertreten.

[35] In der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Vitoshevich, mit der er die Aufhebung des Beschlusses von Van Nieuwenhuizen AJ beantragt, erklärt er, dass die von ihm vorgetragene(n) Tatsachen seinem persönlichen Wissen entsprechen, es sei denn, er gibt etwas anderes an oder *"der Kontext lässt etwas anderes erkennen"*.

[36] Einige wichtige Teile der Aussagen von Herrn Vitoshevich sollten unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Aus seinen Aussagen geht an mehreren Stellen klar hervor, dass er keine persönliche Kenntnis von den Dingen hat, zu denen er sich äußert, aber anstatt dies anzugeben, überlässt er es dem Leser zu analysieren, ob das, was er sagt, auf persönlicher Kenntnis oder auf bloßen Vermutungen, Spekulationen oder Behauptungen beruht, die nicht auf Fakten beruhen.

[37] In diesem Zusammenhang gehe ich auf die Aussagen von Herrn Vitoshevich zu den folgenden Themen ein:

[37.1] Herr Small-Smith vertrat die Lyconet SA vor ihrer ersten Liquidation;

[37.2] Die Anschuldigungen von Herrn Vitoshevich gegen Herrn Allan und Herrn Grobler;

[37.3] Die Beschaffung von Finanzmitteln bei Vermarktern;

[37.4] Herrn Vitoshevichs Leugnen der Kenntnis des Antrags Lin; und

[37.5] Leugnung und Spekulationen bezüglich des Project X Promise und der Forderung der Antragsteller.

Herr Small-Smith vertrat die Lyconet SA vor ihrer ersten Liquidation

{38) Herr Vitoshevich sagt, dass Herr Grobler und Herr Allan alles in ihrer Macht Stehende getan haben, um den Untergang von Lyconet SA (zusammen mit myWorld, EliteClub SA und Lyoness) zu konstruieren, *unter anderem*, so sagt er, durch die Überweisung von R70 Millionen auf "*das Treuhandkonto ihrer Anwälte*". An anderer Stelle verweist Herr Vitoshevich auf Herrn Ian Small-Smith als Herr Allans und Herr Groblers "*persönlicher Anwalt*".

[39] Herr Vitoshevich stellte die letztgenannte unbegründete Behauptung auf, ohne dass ihm persönlich Fakten bekannt waren, die seine Behauptungen stützten. Herr Small-Smith war zu allen relevanten Zeitpunkten vor der endgültigen Liquidation durch Van Nieuwenhuizen AJ der Anwalt der Lyconet SA (und der damit verbundenen südafrikanischen Unternehmen) und verwaltete die auf sein Treuhandkonto eingezahlten Gelder im Namen der Lyconet SA. Ein Beispiel für die Vertretung der Lyconet SA durch Herrn Small-Smith geht *unter anderem* aus seiner Korrespondenz mit Herrn Freidl bereits am 26. April 2023 hervor. In der letztgenannten E-Mail von Herrn Small-Smith an Herrn Freidl forderte er im Namen von Lyconet SA weitere Informationen an, um auf die damals von der Financial Services Conduct Authority (FSCA) durchgeführten Ermittlungen zu reagieren, die zuvor Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen der National Prosecuting Authority (NPA) gewesen waren.

[40] In einem weiteren Schreiben von Herrn Small-Smith an Herrn Vitoshevich wurde klargestellt, dass Herr Small-Smith als Anwalt und Vertreter von Lyconet SA auftrat. Herr Small-Smith berichtete, dass er sich an Herrn Freidl gewandt hatte, um weitere Informationen über die von der FSCA und der südafrikanischen Polizei (SAPS) durchgeführten Ermittlungen zu erhalten,

worauf Herr Freidl weder zu diesem Zeitpunkt noch auf weitere Schreiben an ihn geantwortet hatte. Da Herr Small-Smith damals im Namen von Lyconet SA handelte, informierte er Herrn Vitoshevich über die dringende Liquidation

das gegen Lyconet eingeleitete Verfahren und die Entscheidung der Lyconet SA, sich über ihren Verwaltungsrat nicht gegen den Antrag auf Liquidation zu wehren, nachdem sie zuvor selbst erwogen hatte, ein Gericht um eine freiwillige Liquidation zu ersuchen.

[41] Es ist ferner offensichtlich, dass Herr Small-Smith Lyconet SA bei der Lin-Klage vertrat. Die Lin-Klage war eine Klage, die ebenfalls auf der Grundlage des Versprechens in Bezug auf die Provisionen für das Projekt X erhoben wurde, die von Vermarktern wie Frau Lin und den Klägern verdient wurden. Als Vertreter von Lyconet SA wurde Herr Small-Smith in deren Namen und auf Anweisung von Herrn Freidl beauftragt, die Forderung von Frau Lin zu begleichen, die sich damals auf R76 Millionen belief. Die eidesstattlichen Erklärungen von Herrn Allan und Herrn Grobler bestätigen diese Position.

[42] Wie bereits erwähnt, wurde Herr Small-Smith von Herrn Allan und Herrn Grobler beauftragt, Lyconet SA und die anderen verbundenen südafrikanischen Unternehmen zu vertreten, um mit den zuständigen südafrikanischen Behörden im Anschluss an die gegen ihre südafrikanischen Unternehmen eingeleiteten Ermittlungen Kontakt aufzunehmen.

[43] Wie bereits erwähnt, reagierte Herr Freidl weder auf die Fragen von Herrn Small-Smith noch auf dessen Aufforderung, mit den südafrikanischen Behörden zusammenzuarbeiten und ihnen Informationen zu liefern.

[44] In seiner Korrespondenz wies Herr Small-Smith Herrn Freidl ausdrücklich darauf hin, dass *"Sie den Behörden zufolge der Gründer, der Anteilseigner, der führende Kopf und der letztendliche Nutznießer der südafrikanischen Unternehmen sind. Es scheint auch so zu sein, dass in den letzten zehn Jahren viele Millionen Rand aus Südafrika in Unternehmen Ihres Vertrauens*

verschoben wurden".

[45] Herr Freidl hat nicht geantwortet.

[46] Es ist bezeichnend, dass sich Herr Vitoshevich am 13. September 2023 veranlasst sah, zu fragen, ob Herr Small-Smith Lyconet SA vertrete oder nicht. Er schrieb an Herrn Small-Smith, um ihn zu fragen, ob er Lyconet SA vertrete oder ob er Herrn Grobler und Herrn Allan persönlich vertrete.

[47] In Übereinstimmung mit seinem früheren Verhalten gab Herr Small-Smith gegenüber Herrn Vitoshevich an, dass er ursprünglich Lyconet SA, Herrn Grobler, Herrn Stander und Herrn Allan in der Strafanzeige und in Nebenangelegenheiten vertreten habe. Er gab an, dass Lyconet nach der endgültigen Liquidation natürlich von den gemeinsamen Liquidatoren und ihrem Anwaltsteam vertreten wurde, während er weiterhin für die betreffenden Personen tätig war.

[48] In der (oben erwähnten) weiteren Antwort teilte Herr Small-Smith Herrn Vitoshevich, der Lyconet Austria vertrat, mit, dass Lyconet SA seine Position (durch seinen Vorstand) überdacht hatte, als es beschloss, keinen Einspruch gegen den Liquidationsantrag zu erheben.

[49] Die Klägerinnen stellten den Liquidationsantrag dem Sitz der Lyconet SA zu und schickten Herrn Allan per E-Mail einen Link zum Antrag, der den Empfang bestätigte.

Die Anschuldigungen von Herrn Vitoshevich gegen Herrn Allan und Herrn Grobler

[50] Wenn es ihm in den Kram passt, erkennt Herr Vitoshevich die Rolle der Direktoren von Lyconet SA und den anderen südafrikanischen Unternehmen an.

[51] Ein Beispiel für Letzteres ist, dass Herr Vitoshevich, als es um ein mögliches rechtswidriges Verhalten der Lyconet-Geschäftsbereiche ging, erklärte: *"Wenn es rechtswidrige Handlungen oder ein rechtswidriges Verhalten in den Unternehmen gäbe, würde der sprichwörtliche schwarze Peter an [Herrn] Grobler und [Herrn] Allan gehen. Sie waren die einzigen Geschäftsführer, die für diese Unternehmen verantwortlich waren. Wie bereits erläutert, gibt es nichts Unrechtmäßiges oder Unerwünschtes an dem Geschäftsmodell, und jedes mögliche unrechtmäßige Verhalten kann nur [Herrn] Grobler und [Herrn] Allan angelastet werden.*

[52] Herr Vitoshevich fügte hinzu, dass *"[Herr] Grobler und [Herr] Allan sich zuvor nie Gedanken über das Geschäftsmodell gemacht haben und mehr als glücklich waren, ihre stattlichen Vergütungen zu erhalten und anzunehmen. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, dass diese plötzliche Besorgnis aus der grundlegenden Methodik des Geschäftsmodells resultiert".*

Die Beschaffung von Mitteln bei Vermarktern

[53] Herr Vitoshevich sagt, ohne persönliche Kenntnisse zu haben: *"Es ist nicht wahr, dass die Unternehmen Geld von Tausenden von Mitgliedern gesammelt haben."* Er sagte, dass nichts weiter von der Wahrheit entfernt sein könnte.

[54] An anderer Stelle erklärte er genauer, dass für die Vermarkter keine Abonnementgebühren anfallen.

[55] Die Kläger erklärten jedoch, wie von Herrn Allan und Herrn Grobler eidesstattlich versichert, dass Herr Vitoshevich keine Kenntnisse über den südafrikanischen Handel, die Geschäfte und Angelegenheiten der Lyconet SA hat. Er sei nicht in der Lage, über die Zahlungsfähigkeit der Lyconet SA oder die Rechtmäßigkeit ihrer südafrikanischen Geschäfte zu sprechen.

[56] Im Schreiben von Herrn Small-Smith vom 13. September 2023 erklärte er gegenüber Herrn Vitoshevich: *"Über die Forderungen in Bezug auf die Schulden von Lyconet gegenüber den Antragstellern hinaus wurden weitere Behauptungen aufgestellt, dass die Liquidation von Lyconet gerecht und angemessen sei, um die Verbraucher in Südafrika davor zu bewahren, weiterhin Abonnementgebühren an Lyconet und/oder die anderen mit myWorld verbundenen Unternehmen zahlen zu müssen."*

[57] In ihrer eidesstattlichen Erklärung machten die Antragsteller geltend, dass eine monatliche Mindestgebühr von R735 von den Vermarktern zu entrichten ist, damit sie *"einkommensberechtigt"* werden und das *"Backoffice"* von Lyconet nutzen können. Sie erklärten, dass weitere Gebühren zu entrichten seien, um die Produkte des Unternehmens weiterhin zu vermarkten.

[58] Zur Untermauerung verwiesen die Klägerinnen auf eine Bildschirmkopie der Website Lyconet.com, die zu diesem Zeitpunkt insgesamt 648 aktive Vermarkter sowie eine Gesamtzahl von mehr als 15 000 Vermarktern zeigte, die auf die Klägerinnen zurückgriffen.

[59] Herr Vitoshevich verweigert diese Anschuldigungen, aber seine Wissen bleibt fraglich, da er keine Grundlage für seine Behauptungen dargelegt hat Kenntnisse über die südafrikanischen could Operationen, insbesondere unter den Umständen, unter denen er weder im Vorstand noch im Management von Lyconet SA.

Mr Vitoshevich's denial regarding the development of the application
a

[60] Ein weiteres Beispiel für den Inhalt der eidesstattlichen Erklärungen von Herrn

Vitoshevich, der den Anträgen der Klägerinnen widerspricht, ist ein Fall, in dem Herr Vitoshevich tatsächlich Kenntnis von einer bestimmten Tatsache hatte, diese aber in seiner eidesstattlichen Erklärung bestritt. Das Folgende dient als Beispiel.

[61] Herr Vitoshevich leugnete jegliche Kenntnis des Lin-Antrags, auf dessen Grundlage Lyconet schließlich Frau Lin für das Projekt X, für das das Versprechen abgegeben wurde, bezahlte. Herr Vitoshevich leugnete die Kenntnis des Lin-Antrags und drückte dies folgendermaßen aus:

"... Weder [Herr] Grobler noch [Herr] Allan waren in der Lage, auch nur einen einzigen Beweis dafür zu erbringen, dass sie den Inhalt des Antrags von Lin oder die schließlich mit Lin getroffene Vergleichsvereinbarung irgendjemandem außerhalb ihrer selbst, von Stander und dem Anwalt (Herrn) Small-Smith offengelegt haben, was die sole und unvermeidliche Schlussfolgerung unterstützt, dass [Herr] Grobler und [Herr] Allan sich in einer Weise verhalten haben, die eine gerichtliche Zensur verdient."

[62] In der Folge zeigte Herr Grobler jedoch in einer von ihm abgegebenen eidesstattlichen Erklärung durch eine Reihe von Nachrichten und Briefen, dass Herr Vitoshevich von dem Lin-Antrag und insbesondere dem Einfrieren des Standard Bank-Kontos der myWorld SA in einem zu diesem Zweck *eingereichten* Antrag wusste.

[63] Die Ablehnung des Antrags Lin durch Herrn Vitoshevich ist unter anderem deshalb relevant, weil Lyconet SA diese Forderung, die ebenfalls aus der Übernahme der Haftung für das Projekt X Promise in Südafrika durch Lyconet SA resultierte, beglichen hat. Es ist die letztgenannte Konsequenz, die in der Überzeugung der Lyconet SA und ihres Vorstands zum Ausdruck kommt, dass die von den Klägerinnen geforderten Beträge ihnen zustehen.

[64] Die Lin-Forderung und die Beilegung dieser Forderung durch Lyconet SA sind auch in folgender Hinsicht von Bedeutung: Herr Vitoshevich wusste von der Lin-Klage, behauptete aber, nichts davon gewusst zu haben; die Lin-Klage wurde auf der Grundlage des Versprechens erhoben und beigelegt, das Lyconet Austria und Herr Vitoshevich nun durch Leugnen, Spekulationen und Vermutungen zu vermeiden suchen, ohne sich mit den transkribierten

Beweisen selbst auseinanderzusetzen;

und Lyconet SA blieb bei ihrer Annahme, dass sie haftbar ist, und verpflichtete sich, das Versprechen gegenüber den Klägern zu erfüllen, wie sie es im Fall von Lin getan hatte.

Verweigerung der Zusage von Projekt X und des Antrags der Antragsteller

[65] Die Antragsteller legten Beweise für die im Rahmen von Projekt X gemachten Zusagen vor, die insbesondere auf der gleichen Grundlage wie die Behauptung im Antrag Lin beruhen.

[66] Die Antragsteller stellten einen USB-Stick zur Verfügung, der eine Aufzeichnung der Präsentation enthielt, in der das Versprechen gegeben wurde.

[67] Die von Herrn Freidl während des Vortrags gemachten Versprechungen, die von den Klägern auszugsweise aus einer Aufzeichnung transkribiert wurden, beinhalteten u. a. Folgendes:

"Wenn Sie bis Ende Juni 2018 die Karrierestufe 'Vice President' innerhalb der Lyoness Group erreichen und diese Stufe beibehalten, erhalten Sie 1 000 000,00 € zusätzlich zu einem Karrierebonus bis Dezember 2018;

Wenn Sie bis Ende Juni 2018 die Karrierestufe "President" innerhalb der Lyoness Gruppe erreichen und diese Stufe beibehalten, erhalten Sie bis Dezember 2018 zusätzlich zu verschiedenen Karriereboni und Karrierevorteilen einen Betrag von C2 500 000,00; und

Wenn Sie bis Ende Juni 2018 die Karrierestufe 'President' innerhalb der Lyoness Group als Marketer erreichen und diese Stufe halten, erhalten Sie bis Dezember 2018 insgesamt fi7 500 000,00 sowie zusätzliche Karriereboni." (das Versprechen)

[68] Zwei unmittelbare Feststellungen ergeben sich aus dem Versprechen.

[69] Erstens, die Verwendung von *Lyoness* und der *Lyoness-Gruppe* durch Herrn Freidl und die Klägerinnen.

[70] Wie bereits erwähnt, bestreitet Herr Vitoshevich die Angemessenheit einer Bezugnahme auf eine

"Lyonesse-Gruppe". Er sagte, dass es so etwas nicht gibt.

[71] Als Herr Freidl jedoch die Bezeichnung *Lyoness Group* für das Konglomerat von Unternehmen, aus dem Lyoness besteht, verwendete, ist klar ersichtlich, dass sie zu der von Herrn Vitoshevich selbst dargelegten Geschichte passt, als er sagte, dass *"sowohl die Streithelferin als auch die Sechstbeklagte Teil eines großen multinationalen Konglomerats von Unternehmen sind, die in 56 Ländern weltweit tätig sind. Es hat seinen Ursprung in einem als Lyoness bekannten Unternehmen, das 2018 in zwei ma/n-Unternehmen - Lyconet und myWorld - entflochten wurde"*. Er passt auch zu der offensichtlichen Zusammenarbeit zwischen den verbundenen Unternehmen und der verbleibenden Verwendung des Namens "Lyoness" in Südafrika sowie zu internationalen Unternehmen, die den Namen Lyoness in ihren Namenskonventionen tragen, zu denen beispielsweise Lyoness SA gehört.

[72] Die Tatsache, dass die südafrikanischen Unternehmen den von den Antragstellern vorgelegten Beweisen zufolge finanziell miteinander verflochten zu sein scheinen, spricht ebenfalls dafür, dass diese Unternehmen gemeinsam oder anderweitig das Unternehmen mit dem früheren Namen Lyoness fortführen.

[73] Zweitens bestreitet Herr Vitoshevich das Versprechen selbst.

[74a] In einer von ihm abgegebenen eidesstattlichen Erklärung erklärt Herr Vitoshevich, dass *"ich die genaue Präsentation ..., die im Jahr 2017 gehalten wurde, nicht gesehen oder gehört habe ... aber mit Sicherheit bestätigen kann, dass die Behauptungen falsch sind."* Dies ist ein Verweis auf das transkribierte Versprechen. Herr Vitoshevich fuhr fort und erklärte an anderer Stelle: *"/ Ich wiederhole. Ich habe die spezifische Präsentation nicht gesehen oder gehört ... kann aber bestätigen, dass sie das, was gesagt worden wäre, völlig falsch dargestellt haben."*

[75] Herr Vitoshevich bestreitet das Versprechen und behauptet, die Antragsteller hätten die Aussagen von Herrn Freidl falsch wiedergegeben. Herr Vitoshevich macht

diese Aussagen unter besonderer Bezugnahme auf die Absätze, die sich auf die Aufzeichnung und Abschrift des Versprechens beziehen.

[76] Wenn eine Partei mit Tatsachenbeweisen zu tun hat, und in diesem Fall, wenn weitere bestätigende Beweise für die in Frage stehenden Tatsachen durch andere Mittel, wie z. B. die Aufzeichnung, vorgelegt werden, sollten diese Beweise berücksichtigt werden, bevor die Partei eine Antwort wagt. Es hilft einem Zeugen nicht, seine Augen oder Ohren vor den vorgelegten Beweisen zu verschließen.

[77] Eidesstattliche Erklärungen in Antragsverfahren stellen bekanntlich sowohl die Schriftsätze als auch die Beweismittel dar. Eine Partei sollte sich auf solche Behauptungen berufen, und ihre Zeugen sollten sich damit auf der Beweisebene auseinandersetzen.

[78] Im vorliegenden Fall hat Lyconet Austria das Versprechen geleugnet und sich tatsächlich darauf berufen, nichts davon gewusst zu haben, während Herr Vitoshevich als Zeuge keine Angaben gemacht hat, die geeignet wären, den Beweis der Klägerinnen für das Bestehen des Versprechens zu entkräften.

[79] Es war für Lyconet Austria nicht hilfreich, dass Herr Vitoshevich, der zugegebenermaßen das Beweismaterial einer Aufzeichnung der Verheißung nicht in Betracht zog, es für angebracht hielt, seine eigene spekulative Erzählung vorzubringen, ohne die Beweise, zu denen er sich äußern will, in Betracht gezogen zu haben. Ein Zeuge und Prozessbeteiligter wäre gut beraten, sich ernsthaft, sinnvoll und angemessen mit allen relevanten Beweisen zu befassen - damit nicht der Eindruck entsteht, der Zeuge habe absichtlich weggeschaut, um zu vermeiden, dass er sich mit relevanten Beweisen befassen muss, um dann spekulative Kommentare zu den Beweisen

abzugeben, die er nicht sehen wollte.

[80] In der Rechtssache *Wightman*⁴ entschied der Oberste Berufungsgerichtshof in Bezug auf Streitigkeiten über Tatsachen und die Pflichten der Parteien, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten wie folgt:

"Wenn die behaupteten Tatsachen so beschaffen sind, dass die streitende Partei notwendigerweise Kenntnis von ihnen haben muss und in der Lage sein muss, eine Antwort (oder einen Gegenbeweis) zu erbringen, wenn sie nicht wahr oder zutreffend sind, aber stattdessen ihre Argumentation auf ein bloßes oder zweideutiges Leugnen stützt, wird es der Gerichtshof im Allgemeinen schwer haben, festzustellen, dass das Kriterium erfüllt ist. Ich sage "im Allgemeinen", weil Tatsachenbehauptungen selten losgelöst von einem breiteren Geflecht von Umständen stehen, die alle bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen. Eine Prozesspartei erkennt oder versteht nicht unbedingt die Nuancen eines bloßen oder allgemeinen Bestreitens im Gegensatz zu einem echten Versuch, sich mit allen relevanten Tatsachenbehauptungen der anderen Partei auseinanderzusetzen. Wenn er jedoch die eidesstattliche Erklärung unterzeichnet, verpflichtet er sich zu ihrem Inhalt, so unzureichend er auch sein mag, und kann ihn nur in Ausnahmefällen abstreiten. Einem /ega/-Berater, der eine eidesstattliche Versicherung abgibt, obliegt daher die ernste Pflicht, Tatsachen, die von seinem Mandanten bestritten werden, zu prüfen und sich damit auseinanderzusetzen und diese Bestreitungen in der eidesstattlichen Versicherung vollständig und genau wiederzugeben. Wenn dies nicht geschieht, sollte es nicht überraschen, dass der EuGH die Angelegenheit mit Nachdruck verfolgt."

[81] Meines Erachtens gilt die letztgenannte Passage in den relevanten Teilen auch für den vorliegenden Fall. Das Leugnen des Versprechens durch Herrn Vitoshevich führt nicht zu einem echten Streit. Der Versuch, ein Leugnen vorzubringen, ohne sich vorher mit der Tatsache zu befassen, die bestritten werden soll, ist für das Gericht nicht hilfreich.

[82] Im Ergebnis hat Lyconet Austria keine *gutgläubige* Anfechtung des Projekt-X-Versprechens, der Haftungsübernahme durch Lyconet SA und der sich daraus ergebenden Rechte der Klägerinnen nachgewiesen.

[83] Es bleibt abzuwarten, ob die Verjährungsbehauptungen von Lyconet Austria Bestand haben werden.

⁴ *Wightman t/a JW Construction gegen Headfour (Pty) Ltd und andere* (2008) 3 SA 371 (SCA) unter [13]

Die verschreibungspflichtigen Behauptungen

- [84] Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und der Vorgeschichte des Rechtsstreits ist schließlich das von Lyconet Austria durch Herrn Vitoshevich vorgebrachte Argument der Verjährung zu prüfen.
- [85] Es ist wichtig, dass Lyconet Austria nur ein Aktionär von Lyconet SA ist. Sie vertritt nicht die Lyconet SA. Lyconet Austria ist auch nicht in der Position einer Partei, die ein unmittelbares und wesentliches Interesse an der Einrede der Verjährung hat, abgesehen vielleicht von dem Ziel, die Liquidation der Lyconet SA abzuwenden, was wiederum für sie als Aktionärin einen nicht bezifferten Nutzen haben mag. Es ist jedoch eine Binsenweisheit, dass das Recht, sich auf die Verjährung zu berufen, nicht allein dem Beklagten zusteht. In der Rechtssache *Lipschitz* stellte das Gericht fest, dass die Verjährung von einer Partei geltend gemacht werden kann, die ein echtes Interesse an der Angelegenheit hat, wie z. B. eine Bürgschaft. In Anbetracht dieser Schlussfolgerung ist es nicht notwendig zu prüfen, ob ein Aktionär die Einrede der Verjährung geltend machen kann, wenn weder die Gesellschaft noch ihr Vorstandsmitglied eine solche Einrede geltend machen wollte.
- [86] Wichtig ist die Feststellung, dass Lyconet SA gegen die Ansprüche der Klägerinnen nicht die Einrede der Verjährung erhoben hat. Im Gegenteil, sie hat ihre Haftung durch Herrn Allan, der zu allen relevanten Zeitpunkten ihren Vorstand bildete, akzeptiert und anerkannt. Das Verjährungsargument von Lyconet Austria steht somit im Widerspruch zur Position von Lyconet SA.
- [87] Die Lyconet SA hat, wie erwähnt, die Verpflichtung übernommen, Vermarkter wie die Klägerinnen und Frau Lin im Rahmen der Zusage zu bezahlen. Die Verpflichtung, die von

Lipschitz / Decnamps Textiles GmbH 1978 (4) SA 427 (C) 431A-F

Lyconet SA wurde zwar anerkannt, aber ausdrücklich von einer von Herrn Freidl zu bestimmenden Leistungsfrist abhängig gemacht. In ihrer eidesstattlichen Erklärung zum Anfechtungsantrag erklärten die Kläger, unterstützt von Herrn Allan, daß die Zahlung *"bis zu einem von (Herrn) Freidl zu bestimmenden Zeitpunkt aufgeschoben wurde"*. Der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist wurde somit aufgeschoben und verzögert.

[88] Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Forderung von Lin im Jahr 2022 als fällig und beglichen galt. Daraus kann gefolgert werden, dass der Zeitraum des Zahlungsaufschubs für die Projekt-X-Promise-Schulden spätestens im Oktober 2022 zu Ende war. Das genaue Datum ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Bekannt ist, dass Herr Freidl die Begleichung der Forderung von Frau Lin veranlasste. Die Lin-Vergleichsvereinbarung in Höhe von R76.000.000,00 wurde in zwei Teilen am 7. und 20. Oktober 2022 geschlossen. Die Beilegung der Lin-Forderung entspricht auch dem Zeitpunkt, zu dem die Vermarkter in ihren Lifelines Druck auf die Klägerinnen ausübten, um die ihnen aus der Forderung der Klägerinnen aus dem Projekt zustehenden Beträge zu zahlen. Lyconet SA hat jedoch daraufhin eingeräumt, dass sie nicht in der Lage ist, die Forderungen der Klägerinnen aus dem Projekt X Promise zu begleichen.

[89] Eine Partei, die die Einrede der Verjährung geltend machen will, trägt die Beweislast dafür. Die Partei, die die Einrede der Verjährung erhebt, muss nicht nur beweisen, dass sie verjährt ist, sondern auch, dass sie den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung beweisen muss. In der Rechtssache *Gericke*⁶ entschied die Berufungsabteilung, dass die Partei, die sich auf die Verjährung beruft, *"sowohl den Zeitpunkt des Beginns als auch den Zeitpunkt des Ablaufs der Verjährungsfrist"* beweisen muss.

' *Gerichte gegen Socke* 1978 (1) SA 821 (A)

Ablauf der Verjährungsfrist". Dies hat Lyconet Austria trotz vieler Argumente zu diesem Thema nicht getan.

[90] Die unbestrittenen Beweise der Klägerinnen für eine Verschiebung des Beginns der Verjährung bei gleichzeitigem Fehlen von Beweisen für den Beginn und das Ende der angeblichen Verjährungsfrist sind für das unhaltbare Argument von Lyconet Austria zur Verjährung fatal.

[91] Im Ergebnis hat Lyconet Austria, unabhängig davon, ob die Schwellenwerte von *Badenhors*⁹ oder *Plascon EVans* angewandt werden,¹⁰ keine Einrede gegen die von den Klägerinnen festgestellte fällige Forderung von R82 Mio.¹¹ erhoben.

Rechtswidrigkeit der Geschäfte von Lyconet SA?

[92] Ein weiteres Argument, das während der Anhörung vorgebracht und entwickelt wurde, betraf die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Verletzung von Bestimmungen des Bankengesetzes durch Lyconet SA. In Anbetracht der begrenzten Fakten, die mir zur Verfügung stehen, kann ich mich jedoch leider nicht zur Rechtmässigkeit der Geschäfte von Lyconet SA äussern.

[93] Es ist auch nicht möglich, sich über die kommerzielle Nachhaltigkeit von
die im Rahmen der Zusage zu zahlenden Prämien und die Verpflichtung zur Zahlung dieser

⁷ *Gericke* bei 827 in *Flosse* - 828A

⁸ *Badenhors1 gegen Northern Construction Enterprises (Pty) Ltd* 1956 (2) SA 346 (T) auf 3471 bis 348C

⁹ *Plascon-Evans Paints Ltd gegen Can Riebeeck Paints (Pty) Ltd* 1984 (3) SA 623 (A), S. 634H - 635C

¹⁰ In der Rechtssache *Oresfiso/ve (Pty) Ltd dia Essa Inv gegen NDFT Inv Holdings {Ply} Ltd* 2015 (4) SA 449 (WCC) unterschied Rogers J (damals noch) unter [7] bis [22] zwischen der Anwendung der Badenhorst-Regel und des Plascon-Evans-Grundsatzes im Stadium der vorläufigen und der endgültigen Liquidation.

In späteren Entscheidungen wurde die Anwendung der Badenhorst-Regel sowohl in der vorläufigen als auch in der endgültigen Phase hervorgehoben.

Siehe: *Freshvest Investments (Pty) Ltd gegen Marabeng (Pty) Ltd* (1030/2015) [2016a ZASCA 168 (24

November 2016) bei [5] und *Afgrì Operations Ltd gegen Hamba Fleet (Ply) Ltd* 2022 (1) SA 91 (SCA) bei [9] und [17] bis [18]

¹¹ R82.884.700,52

Boni der Lyconet SA aus ihren südafrikanischen Erträgen. Es wäre meines Erachtens unvorsichtig, den Schluß zu ziehen, daß die Liquidation der Lyconet SA aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit gerechtfertigt ist. Diese Erwägungen sind in den Unterlagen nicht vollständig dargelegt worden und bedürfen weiterer Untersuchungen, für die die Insolvenzmaschinerie entsprechend ausgerüstet ist.

Schlussfolgerung und Kosten

[94] Die Zahlungsunfähigkeit von Lyconet SA wurde von Herrn Allan und insbesondere von Herrn Stander, dem damaligen Finanzleiter von Lyconet SA, behauptet und bestätigt.

[95] Dementsprechend und aus den oben dargelegten Gründen sollte Lyconet SA endgültig liquidiert werden, da das Unternehmen wirtschaftlich insolvent ist und nicht in der Lage ist, seine Schulden zum richtigen Zeitpunkt zu begleichen.

[96] Herr Theron SC und Herr Bothma SC haben mir mitgeteilt, dass die vorbehaltenen Kosten der Verfahren Moorcroft AJ und Wright J einvernehmlich zu den Kosten des Rechtsstreits gehören sollten.

Bestellung

[97] Daraus ergibt sich die folgende Reihenfolge:

1. Die von Moorcroft AJ am 20. Oktober 2023 erlassene *Vorschrift nisi* wird hiermit bestätigt und Lyconet South Africa (Pty) Limited wird in endgültige Liquidation versetzt.

2. Die Kosten dieses Antrags sowie die Kosten des Verfahrens vor den Richtern Moorcroft AJ und Wright J sind Kosten im Rahmen der Verwaltung der Lyconet South Africa (Pty) Limited (in Liquidation) nach dem Parteienschlüssel, wobei die Kosten für zwei Rechtsbeistände nach dem Schlüssel C zu versteuern sind.



n VaVuuren AJ

Amtierender Richter des

Obersten Gerichtshofs 21. Juni

2024

Für den Antragsteller:

E Theron SC

L Acker

Unterwiesen von:

M Kets und L Botha von Magda Kets Rechtsanwälte

Für die Streithelferin:

HC Bothma SC

WJ Bezuidenhout

S Mathe

Unterwiesen von:

P Smith und G Meyer von SKV Attorneys Inc